

ERLAß DES TSCHECHOSLOWAKISCHEN MINISTERIUMS DES INNERN VOM 26. NOVEMBER 1945 ÜBER DIE AUSSIEDLUNG VON DEUTSCHEN ANTIFASCHISTEN IN DIE SOWJETISCHE BESATZUNGSZONE DEUTSCHLANDS

1. Allen Bezirksverwaltungscommissionen, Bezirksverwaltungsausschüssen
2. Den nationalen Sicherheitsbehörden (úřad národní bezpečnosti).

Betrifft: Aussiedlung der deutschen Antifaschisten in die russische Zone Deutschlands.

Zum 1., 2.:

Die russischen Besatzungsbehörden in Deutschland haben die Bereitwilligkeit geäußert, eine größere Anzahl Personen deutscher Nationalität zu übernehmen, welche nachgewiesenermaßen antifaschistischer Gesinnung sind. Solche Deutschen werden wahrscheinlich auch aus dem dortigen Bezirk ausgewählt werden.

Die Auswahl der für diese Aktion in Betracht kommenden Personen und sämtliche Vorbereitungsarbeiten der Aktion treffen die Organe der zuständigen Parteien. Die Beförderung der aussiedelnden Personen von der Sammelstelle in die Aufnahmestationen besorgt die čsl. Militärverwaltung mit Hilfe von Zügen.

Das Innenministerium empfiehlt, dieser Aktion jede nur mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, so daß sie so schnell als möglich durchgeführt werden kann und ohne Verstöße, natürlich unter der Voraussetzung, daß unbedingt vor allem diejenigen Bedingungen erfüllt werden, die im hiesigen Rundschreiben Z. L. B. 300/951/45 vom 18. 10. angeführt sind.

I. Die Aussiedlungsbewilligung ist nicht zu erteilen:

- a) Personen, welche sich gegen die ČSR und ihr Volk vergangen haben und daher als Schuldige vor das Volksgericht gehören oder die vor diesen Gerichten als Zeugen gebraucht werden.
- b) Personen, welche in für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Unternehmen beschäftigt sind, z. B.: Spezialisten und Facharbeiter oder besonders qualifizierte Kräfte. Diese Umstände sind durch Anhörung der Arbeitsämter, der Betriebsräte und Nationalverwalter oder Besitzer festzustellen, gegebenenfalls der Wirtschaftsgruppe (des Verbandes), die in Betracht kommt usw.

Die Erhebungen müssen mit größtmöglicher Beschleunigung so geführt werden, daß die schnelle Abwicklung der Aktion dadurch keineswegs gestört wird.

II. Die Freimachung des Besitzes:

Der Umfang der Freigabe des Besitzes richtet sich beim Weggang nach einer Sonderbewilligung des Finanzministeriums, mit welcher sich die aussiedelnden Personen oder ihr Bevollmächtigter ausweisen müssen. Wenn diese Sonderbewilligung des Finanzministeriums nicht vorliegt, gelten als Grenzen für die Freigabe des Besitzes beim Aussiedeln die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Dekretes ZL 108/45 Slg. d.G.u.V. über

die Konfiskation deutschen Eigentums. Die aussiedelnden Personen können in diesem Falle nur diese bewegliche Habe mitnehmen, welche sie unbedingt zur Deckung ihrer Lebensnotwendigkeit oder zur persönlichen Ausübung des Berufes, auch der Familienmitglieder, benötigen, wie Kleider, Betten, Wäsche, Hausgerät, Lebensmittel und Werkzeug.

Sie können aber ohne Sonderbewilligung des Finanzministeriums nicht mitnehmen:

1. Gegenstände, deren Abgabe in gebundene Aufbewahrung durch Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. 6. 1945, ZL 461/45-IV-/5 angeordnet worden ist, und zwar:

- a) In- und ausländische Aktien, Kurse, fest verzinsbare Werte und andere Wertpapiere;
- b) Edelmetalle und daraus angefertigte Gegenstände;
- c) Edelsteine und Perlen;
- d) wertvolle und künstlerische Gegenstände, sowie auch Sammlungen solcher Gegenstände;
- e) Markensammlungen und komplette Sammlungen.

2. Bargeld in Kronen oder anderen Währungen außer Mark, Einlagebücher, wertvolle Teppiche und wertvolle Pelze.

In keinem Fall aber, und zwar ohne Rücksicht auf eine günstigere Bewilligung des Finanzministeriums, dürfen mitgenommen werden:

- a) Verschiedene Gegenstände, Urkunden (Rezepte für Spezialerzeugung, Patente u. ä.), deren Preisgabe im Ausland die Konkurrenzfähigkeit beim Export einiger wichtiger inländischer Erzeugnisse gefährden könnte.
- b) Sämtliche Urkunden und Schriftstücke von historischer Bedeutung oder politisch staatsfeindlichen und tschechenfeindlichen Inhaltes.

In jedem Falle ist es erforderlich, das gesamte von den deutschen Antifaschisten in der ČSR zurückgelassene bewegliche und unbewegliche Eigentum ordentlich aufzuschreiben und vor Beschädigung und Plünderungen zu sichern. Weisungen über weitere Dispositionen mit dem auf diese Weise sichergestellten Eigentum werden später ergehen.

III. Immer am 1. und 15. jeden Monats sind übersichtliche Berichte über den Verlauf der Aktion einzusenden, mit der Angabe, wieviele Personen deutscher Nationalität bei der Durchführung dieser Aktion definitiv das Gebiet der ČSR verlassen haben.

Für die Richtigkeit:
gez. Unterschrift

Der Minister:
i. V. Dr. Ludwig

[Quelle: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1), Bonn 1957, S. 346-347.]